

Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

2005/2006

Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF



Heinrich Heine

Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2005/2006

rechtsweg eröffnet. Der Klagemöglichkeit steht unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechtsschutzinteresses nicht entgegen, dass zur Klärung des Streitgegenstands auch die Rechtsaufsicht angerufen oder ein in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Schlichtungsverfahren durchgeführt werden kann. Im Übrigen scheidet eine Anwendung des § 61 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und damit die Möglichkeit aus, dass sich die Vertragspartner im Hinblick auf primäre Erfüllungsansprüche der sofortigen Vollstreckung unterwerfen.

Schlussbetrachtung

Die Kooperationsvereinbarung soll im Rahmen des Kooperationsmodells die teilweise divergierenden Interessen von Universität und Universitätsklinikum in Einklang bringen und das Zusammenwirken zwischen diesen beiden Einrichtungen auf eine verlässliche Basis stellen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kooperationsvereinbarung die Defizite, die den das Kooperationsmodell ausfüllenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen anhaften, nicht zu beseitigen vermag. Auch kann sie nicht dieselbe Stabilität vermitteln wie eine gesetzliche Regelung. Zudem ist jede Kooperationsvereinbarung nur so gut, wie sie auch mit Leben erfüllt, mithin insbesondere von den dafür verantwortlichen Organen und Funktionsträgern beachtet und umgesetzt wird. Kooperationspflicht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung gehalten sind, die Belange der jeweils anderen Seite auch in die eigenen Überlegungen mit einzubeziehen. Anderenfalls bestünde die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, dass sich das Kooperationsmodell zu einem „Konfrontationsmodell“ entwickle. Erfahrungen in der Praxis bestätigen dies.

Unabhängig von den dargelegten rechtlichen Gegebenheiten kommt es daher entscheidend darauf an, dass Universität und Universitätsklinikum gemeinsam und im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit einen standortspezifischen Weg finden, einerseits dem Universitätsklinikum die wirtschaftlichen Freiheiten zu geben, damit es im zunehmend härter werdenden Wettbewerb der Krankenhäuser untereinander bestehen und eine optimale Patientenversorgung sicherstellen kann, und andererseits der Universität – und hier vor allem dem Fachbereich Medizin – den Freiheitsraum zu gewährleisten, damit sich Forschung und Lehre im nationalen und internationalen Wettbewerb auch vor dem Hintergrund allseits geforderter Exzellenzen und Schwerpunktsetzungen entwickeln können. Ob sich vor diesem Hintergrund das Kooperationsmodell, in dem unterschiedliche und zum Teil auch entgegengesetzte Ziele verwirklicht werden müssen, trotz mancherorts bestehender Zweifel bewährt hat und in diesem Zusammenhang die Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Universitätsklinikum als im Sinne der Errichtungsverordnung geeignetes Regelwerk angesehen werden kann, kann allerdings derzeit noch nicht hinreichend beantwortet werden, da die sechs Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen erst 2001 rechtlich verselbstständigt wurden und in der Zwischenzeit lediglich an drei Hochschulstandorten Kooperationsvereinbarungen in Kraft getreten sind. Es dürfte jedoch unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse die Prognose gerechtfertigt sein, dass die Organisation der Hochschulmedizin auch in Nordrhein-Westfalen nicht zuletzt aus Gründen der Problematik ihrer Finanzierung weiterhin auf dem Prüfstand bleiben wird.

Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2005/2006

Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch

Konzeption und Redaktion:
em. Univ.-Prof. Dr. Hans Stüssmuth

- lösung von Kliniken und Instituten, ferner die Festlegung von Prioritäten im Hinblick auf die Beschaffung von Großgeräten nach dem Verfahren des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFoG) sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
2. Darüber hinaus ist es denkbar, in der Kooperationsvereinbarung zu präzisieren, in welchem Umfang bzw. in welchen Grenzen der Vorstand des Universitätsklinikums Hochschullehrern als Leitern krankenversorgender Einrichtungen Weisungen erteilen kann, um bei grundsätzlicher Anerkennung der unterschiedlichen grundrechtlichen Stellungen von Universität und Universitätsklinikum seinem Auftrag einer im Sinne der Grundrechtsposition des Patienten bestmöglichen, gleichzeitig aber auch wirtschaftlichen Krankenversorgung entsprechen zu können.

3. In rechtlich klarstellender Hinsicht können sich schließlich Bestimmungen als sinnvoll erweisen, dass das Universitätsklinikum in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Universität und Fachbereich Medizin fallen, keine Entscheidungen treffen und auch nicht als Vertragspartner auftreten kann, und dass die gesetzliche Vertretung der Universität durch den Rektor in diesen Angelegenheiten auch durch die Verpflichtung auf Verwendung des Kopfbogens der Universität sicherzustellen ist. Dies betrifft zum Beispiel den Abschluss von Drittmittelverträgen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben im Sinne des Hochschulgesetzes und den Abschluss von Verträgen mit wissenschaftlichem Personal.

Im Ergebnis ist bei der Gestaltung der Kooperationsvereinbarung zwar eine Vielzahl von formellen und materiel-rechtlichen Gesichtspunkten zu beachten, von denen hier nur einige wesentliche aufgezeigt werden können. Es dürfte jedoch bereits im Wege des Genehmigungsverfahrens, das dem In-Kraft-Treten der Kooperationsvereinbarung vorgeschaltet ist und mit dem das Wissenschaftsministerium eine präventive rechtsaufsichtliche Prüfung der zwischen Universität und Universitätsklinikum ausgehandelten Vereinbarung durchzuführen hat, grundsätzlich gewährleistet sein, dass den aufgezeigten Rechtmäßigkeitsanforderungen Rechnung getragen wird. Hinzu kommt, dass auch der Vollzug der Vereinbarung der Aufsicht des Landes unterliegt, soweit nicht schon ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren Korrekturen ermöglicht. Schließlich besteht ohnehin die Möglichkeit, dass sich die Vertragsparteien von sich aus auf Anpassungen des Vertrags an rechtliche und sachliche Gegebenheiten verständigen.

Die Abwicklung der Kooperationsvereinbarung

Es steht den Vertragspartnern zwar grundsätzlich frei, im Wege von Öffnungsklauseln eigene Kündigungs- und Anpassungsrechte zu regeln, wodurch die nicht abdingbare Norm des § 60 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz an praktischer Bedeutung verlieren dürfte. Derartige Regelungen sind jedoch dann entbehrlich, wenn die Kooperationsvereinbarung von vornherein lediglich für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen wird, weil dann im Rahmen ihres zwingenden Neuabschlusses notwendige Anpassungen – etwa aufgrund gewonnener Erfahrungen oder der Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Umstände – vorgenommen werden können.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erfüllung vereinbarter Leistungen, wegen Leistungsstörungen und auf Schadensersatz ist für die Vertragsparteien der Verwaltungs-

2. Abgesehen davon könnten in der Kooperationsvereinbarung aber auch keine Regelungen getroffen werden, mit denen Einvernehmensefordernisse über die abschließenden Bestimmungen der Errichtungsverordnung hinaus ausgeweitet würden. So wäre es zum Beispiel nicht möglich, eine Vereinbarung zu treffen, wonach das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum auch bei Entscheidungen des Fachbereichs Medizin in Angelegenheiten ohne Bezug zur Krankenversorgung herzustellen ist. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall des Herstellens des Einvernehmens mit dem Fachbereich Medizin im Hinblick auf Entscheidungen des Universitätsklinikums, die Forschung und Lehre nicht betreffen. In beiden Fällen würden der Fachbereich Medizin und das Universitätsklinikum in ihren wissenschaftsrelevanten bzw. wirtschaftlichen und unternehmerischen Entscheidungsspielräumen in unzulässiger Weise eingeschränkt.

3. Ungeachtet dessen trifft die Errichtungsverordnung im Zuge von Einvernehmensregelungen keine Entscheidung darüber, wie zu verfahren ist, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt wird. So findet sich zum Beispiel keine weitere Regelung für den Fall, dass das Universitätsklinikum sein Einvernehmen bezogen auf Entscheidungen des Fachbereichs Medizin verweigert, die den Bereich der Krankenversorgung betreffen. Auch bleibt der Fall einer Entscheidung des Universitätsklinikums unaufgelöst, die den Bereich von Forschung und Lehre betrifft, der der Fachbereich Medizin aber sein Einvernehmen versagt und der Dekan nicht von der ihm durch die Errichtungsverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Für diese Fälle steht die Errichtungsverordnung bewusst keine Schlichtungsregelung vor, auch wenn insoweit eine Blockade von Entscheidungen denkbar ist. Aufgrund der abschließend im Hochschulgesetz und in der Errichtungsverordnung festgelegten Entscheidungsorgane und -zuständigkeiten wäre es daher nicht möglich, sich in der Kooperationsvereinbarung auf ein Schlichtungsorgan mit verbindlicher Entscheidungscompetenz zu verständigen.

Demgegenüber bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, unter Beachtung der Grenzen des ihnen eingeräumten Ermessensspielraums in die Kooperationsvereinbarung nicht nur, wie mehrfach ausgeführt, über die Bereiche, die in der Errichtungsverordnung vorgelegt sind, hinausgehende Bestimmungen aufzunehmen. Vielmehr kann die Vereinbarung im Hinblick auf das Zusammenwirken von Universität und Universitätsklinikum auch ergänzende, konkretisierende oder klarstellende Bestimmungen oder aber – wo es sich zum besseren Verständnis als sinnvoll erweist – im Wege der Wiederholung auch Regelungen vorsehen, die bereits in der Errichtungsverordnung oder in der Satzung getroffen worden sind. Auch diese Möglichkeiten sollen beispielhaft belegt werden:

1. Es ist Universität und Universitätsklinikum unter Beachtung ihrer abschließend in der Errichtungsverordnung geregelten Rechte freigestellt, ihr Zusammenwirken bezogen auf Regelungsmaterien zu konkretisieren, die für beide Einrichtungen gleichermaßen von Bedeutung sind, weil sie sowohl Krankenversorgung als auch Forschung und Lehre betreffen und damit – je nachdem, bei welcher Einrichtung das Primat der Entscheidung liegt – wechselseitigen Einvernehmensefordernissen unterliegen. Dazu zählen u. a. Berufungsverfahren einschließlich der Widmung und Ausschreibung von Professuren, die Verlängerung von Dienstverhältnissen von Hochschullehrern, fachbezogene Strukturentscheidungen bis hin zu einer möglichen Errichtung, Veränderung oder Auf-

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Gedanken	15
Rektorat	17
ALFONS LABISCH (Rektor)	
Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist eine Forschungsuniversität ...	19
HILDEGARD HAMMER	
Der Bologna-Prozess – Chancen und Schwächen einer erzwungenen Studienreform	29
CHRISTOPH AUF DER HORST	
Das Studium Universale der Heinrich-Heine-Universität zwischen „akademeia“ und „universitas“	41
40 Jahre Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
HERMANN LÜBBE	
Universitätsjubiläen oder die Selbsthistorisierung der Wissenschaften	53
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	65
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	69
WOLFGANG H. M. RAAB (Dekan) und SIBYLLE SOBOLL	
Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät	73
JÜRGEN SCHRADER	
Systembiologie – Neue Perspektiven für die Medizin?	79
ORTWIN ADAMS und HARTMUT HENGEL	
Husten, Schnupfen, Heiserkeit – Über alte und neue Respirationsstruktiviren	85
WILFRIED BUDACH und EDWIN BÖLKE	
Strahlende Zukunft – Radioonkologie 2010	103
HILDEGARD GRASS und STEFANIE RITZ-TIMME	
Frauen- und Geschlechterforschung, Gewaltopfer und Rechtsmedizin	107
GESINE KÖGLER und PETER WERNET	
Die José Carreras Stammzellbank Düsseldorf – Entwicklung, klinische Ergebnisse und Perspektiven	119

NIKOLAS HENDRIK STOECKLEIN und WOLFRAM TRUDO KNOFFEL Disseminierte Tumorzellen bei gastrointestinalen Karzinomen – Molekulargenetische Analyse der relevanten Tumorzellen zum Aufsuchen therapeutischer Zielstrukturen für effektive adjuvante Therapien	137
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	151
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	153
PETER WESTHOFF (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – Der Weg im Jahr 2005	159
JÖRG BREITKREUTZ Arzneizubereitungen für Kinder	161
STEFAN U. EGELHAAR Weiche Materie – Treffpunkt von Physik, Chemie und Biologie	173
THOMAS HEINZEL Nanoelektronik und mesoskopischer Transport	185
MICHAEL LEUSCHEL und JENS BENDISPOSTO Das Prob-Werkzeug zur Validierung formaler Softwaremodelle	199
CHRISTINE R. ROSE Doppelt hält besser – Elektrische und chemische Signalgebung in Gehirnzellen	209
Philosophische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	227
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	229
BERND WITTE (Dekan) Die Philosophische Fakultät auf dem Weg in die engrenzte Wissenschaft	231
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, WILHELM G. BUSSE und CHRISTOPH KANN Das Forschungsinstitut für Mittelalter und Renaissance	237
SABINE KROPP Institutionenbildung in postsowjetischen Ländern – Entwurf eines Analysekonzepts	245
KARL-HEINZ REUBAND Teilhabende Bürger an der „Hochkultur“ – Die Nutzung kultureller Infrastruktur und ihre sozialen Determinanten	263

Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht muss die Kooperationsvereinbarung mit dem geltenden Recht im Einklang stehen. Dies bedeutet aber nicht, dass bereits jede Rechtswidrigkeit der Vereinbarung zu deren Unwirksamkeit führen muss. Unwirksam ist die Vereinbarung vielmehr grundsätzlich nur dann, wenn sie sich gemäß § 59 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des BGB als nichtig erweist.

Sieht man von hier nicht weiter interessierenden Einzelfragen ab, kommt es entscheidend darauf an, dass die Kooperationsvereinbarung nicht in qualifizierter Weise gegen das Recht verstößt. Was die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zum Vertragsinhalt machen können, hängt letztlich von einer Auslegung des für die Aufgabenwahrnehmung von Universität und Universitätsklinikum maßgeblichen Rechts – hier des Hochschulgesetzes und der Errichtungsverordnung – ab. Von einem Regelungsverbot kann nur dann ausgegangen werden, wenn den jeweiligen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen zumindest konkludent der Wille des jeweiligen Normgebers zu entnehmen ist, dass abweichende, insbesondere auf ein bestimmtes Verhalten oder auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs gerichtete Regelungen nicht zulässig sein sollen.

Danach ergibt sich im Einzelnen folgende Beurteilung:

Wie dargelegt, bestimmt die Errichtungsverordnung bereits selbst wesentliche Regelungsgegenstände der Kooperationsvereinbarung. Insoweit unterliegen die Vertragspartner einem Zwang zum Normenvollzug, auch wenn ihnen ein Spielraum verbleibt, wie sie zum Beispiel ihre Zusammenarbeit regeln wollen, um die in der Errichtungsverordnung festgelegten Aufgaben und Ziele zu erfüllen und hier insbesondere das Zusammenwirken der Verwaltungen unter besonderer Berücksichtigung der Auftragsverwaltung durch das Universitätsklinikum miteinander sicherzustellen. Daneben stellt, wie ebenfalls bereits ausgeführt, die Errichtungsverordnung den Vertragspartnern grundsätzlich frei, weitere Gegenstände ihrer komplexen Zusammenarbeit zu regeln. Die Grenzen einer solchen Regelungsbefugnis würden allerdings dann überschritten, wenn die Vertragspartner von zwingenden Bestimmungen abwichen, indem sie Vorschriften statuieren, die den in der Errichtungsverordnung und in der Satzung festgelegten Organisations-, Personal- und Entscheidungsstrukturen widersprechen.

Diese Feststellungen sollen durch einige wenige Beispiele veranschaulicht werden:

1. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Herstellung des Einvernehmens mit dem Fachbereich Medizin bei Entscheidungen des Universitätsklinikums, die die Belange von Forschung und Lehre betreffen, gewährleistet sind, dass die Hochschullehrer über den Fachbereichsrat auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen des Universitätsklinikums Einfluss nehmen können, erweist sich schon deswegen die Einhaltung der in der Errichtungsverordnung geregelten Fachbereichszielfunktionen als zwingend. Vor diesem Hintergrund würde sich eine Regelung in der Kooperationsvereinbarung, wonach das Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin bereits durch die Zustimmung des Dekans als Mitglied des Vorstands hergestellt wird, verbieten, weil auf diese Weise die in der Errichtungsverordnung mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten geregelten Zuständigkeiten unterlaufen würden.

gehen zu müssen, sollen zwei Aspekte als Belege dafür herangezogen werden, dass durch die Kooperationsvereinbarung die Universität in ihren beiden Rechtsstellungen betroffen ist.

Wie dargelegt, handelt es sich bei den vom Universitätsklinikum im Auftrag wahrzunehmenden Personalangelegenheiten des Fachbereichs Medizin um staatliche Angelegenheiten, auf die das Land im Wege der Fach- und Dienstaufsicht auf die Universität und auf diese Weise auch auf das Universitätsklinikum – trotz der diesem gegenüber allein bestehenden Rechtsaufsicht – immerhin mittelbar Einfluss nehmen kann. Schon mit Rücksicht auf die Regelung solcher Angelegenheiten, die nicht ihrer alleinigen Dispositionsbefugnis unterliegen, kann die Universität den Vertrag insoweit nur in Vertretung des Landes abschließen. Soweit sich die Vertragspartner dagegen zum Beispiel verpflichten, geeignete Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre zu schaffen und die interdisziplinäre Forschung zu unterstützen, handelt die Universität aufgrund der Wissenschaftsrelevanz einer solchen Vereinbarung in einem Aufgabenkreis, der ihr als Selbstverwaltungskörperschaft zuzurechnen ist.

Bereits diese Beispiele, die durch zahlreiche weitere Belege für die jeweilige Position angereichert werden könnten, zeigen, dass rechtlich gesehen Vertragspartner des Universitätsklinikums sowohl die Universität als auch das Land sind – Letzteres allerdings mit der Möglichkeit, sich durch die Universität vertreten zu lassen. Es handelt sich daher bei der Kooperationsvereinbarung *de jure* um eine dreiseitige Vertragsbeziehung.

Die Form des Verwaltungsvertrags richtet sich nach § 57 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach ist der Vertrag schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

Auch wenn die Errichtungsverordnung für sich keine Aussage über die Form trifft, in der die Kooperationsvereinbarung abzuschließen ist, ergibt sich aus den gesamten Umständen und der Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit der Vereinbarung im Rahmen des im Hochschulgesetz und in der Errichtungsverordnung geregelten rechtsförmlichen Verfahrens, dass die Schriftform vorausgesetzt wird. Eine darüber hinausgehende strengere Form ist hingegen nicht notwendig. Von der Schriftform werden auch die als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung anzusehenden und aufgrund der Komplexität der Regelungsmaterie unverzichtbaren Anlagen erfasst, auf die in der Vereinbarung selbst hingewiesen werden muss. Werden diese geändert, stellt sich dies – auch ohne Änderung des Vertragstextes als solchem – als eine Änderung des Vertrags dar, die wiederum der Schriftform bedarf. Wird diese nicht beachtet, führt dies gemäß § 59 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 125 Satz 1 BGB in der Regel zur Nichtigkeit des Vertrags nach Maßgabe des § 59 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sofern schließlich in der Kooperationsvereinbarung lediglich die Universität – und nicht, wie dargelegt, auch das Land – als Vertragspartner des Universitätsklinikums im Rubrum und im Vertragstext benannt wird, dürfte dies unter dem Gesichtspunkt der Form unerheblich sein, weil die Angabe der juristischen Person, die von der Behörde vertreten wird, nicht zwingend ist. Insoweit kann auch im Rahmen des hier maßgeblichen Vertragsrechts durchaus auf Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung zurückgegriffen werden, wonach es in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen ausreicht, dass statt des Rechtsträgers allein die Behörde angegeben wird.

SHINGO SHIMADA	
Wozu „Modernes Japan“? Zur Konzeptualisierung des Lehrstuhls „Modernes Japan II mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt“	285
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	293
CHRISTOPH J. BÖRNER (Dekan)	
Bachelor und Master in der Betriebswirtschaftslehre – Der Düsseldorfer Ansatz	295
HEINZ-DIETER SMEETS und H. JÖRG THIEME	
Demographische Entwicklung und Globalisierung – Ökonomische Konsequenzen	311
HORST DEGEN und PETER LORSCHIED	
„Euro = Teuro“ – Lässt sich diese Gleichung statistisch belegen?	329
BERND GÜNTER und LUDGER ROLFES	
Wenn Kunden lästig werden – Kundenbewertung und Umgang mit unprofitablen Kundenbeziehungen durch Unternehmen	345
BERND GÜNTER	
Über den Tellerrand hinaus – „Studium laterale“	359
Juristische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	367
HORST SCHLEHOFER (Dekan)	
Das Bachelor-Master-System – Ein Modell für die Juristenausbildung?	369
ANDREAS FEUERBORN	
Der integrierte deutsch-französische Studiengang der Juristischen Fakultäten der Université de Cergy-Pontoise und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	379
ULF PALLME KÖNIG	
Die rechtliche Einordnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Universitätsklinikum nach nordrhein-westfälischem Recht	387
Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e. V.	
GERT KAISER	
Die Freundesgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität	401
OTHMAR KALTHOFF	
Jahresbericht 2005	405

Sonderforschungsbereiche der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- CHRISTEL M. MARIAN und WILHELM STAHL
Der Sonderforschungsbereich 663
„Molekulare Antwort nach elektronischer Anregung“ 409

Forschergruppen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- VICTORIA KOLB-BACHOFEN, MIRIAM CORTESI, JÖRG LIEBMAN,
SABINE KOCH und NICOLE FITZNER
Regulation der Entzündungsreaktion –
Eine wichtige Rolle für Stickstoffmonoxid 421

- DIRK SCHUBERT und JOCHEN F. STRAIGER
Die Analyse von „Was“ und „Wo“ in neuronalen Netzen
des primären somatosensorischen Kortex 433

Graduiertenkollegs der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- OSWALD WILLI
Das Graduiertenkolleg 1203
„Dynamik heißer Plasmen“ 453

- AXEL GÖDBECKE
Proteininteraktionen und -modifikationen im Herzen –
Das Graduiertenkolleg 1089 auf dem Weg
in das postgenomische Zeitalter 459

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Humanwissenschaftlich-Medizinisches Forschungszentrum

- DIETER BIRNBACHER
Das Humanwissenschaftlich-Medizinische Forschungszentrum
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 475

- DIETER BIRNBACHER und LEONORE KOTTJE-BIRNBACHER
Ethische Fragen bei der Behandlung von Patienten
mit Persönlichkeitsstörungen 477

Biotechnologie – Ein gemeinsamer Forschungsschwerpunkt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Forschungszentrums Jülich

- KARL-ERICH JAEGER
Das Zentrum für Mikrobielle Biotechnologie 491

dem Universitätsklinikum und der Universität. Verordnung und Satzung institutionalisieren daher ausdrücklich vor allem die Kooperation zwischen dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum mit Rücksicht auf die Sicherstellung der den Mitgliedern des Fachbereichs durch das Grundgesetz verbürgten Rechte. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nach der Errichtungsverordnung Entscheidungen des Universitätsklinikums nur im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin getroffen werden dürfen, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Vor diesem Hintergrund haben dann auch andere Bundesländer im Wege gesetzlicher Regelungen auf Seiten der Universität die Zuständigkeit des Dekans des Fachbereichs Medizin zum Abschluss solcher Kooperationsverträge ausdrücklich vorgeesehen.

Ob allerdings dem Fachbereich Medizin – abgesehen von der entgegenstehenden Entscheidung des Verordnungsgebers – aufgrund der genannten Einvernehmensregelung bereits eine externe Teilrechtsfähigkeit mit einer damit verknüpften rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis zukommt, dürfte schon deswegen zu verneinen sein, weil die Errichtungsverordnung im Zuge des Einvernehmenserfordernisses bezogen auf Entscheidungen des Universitätsklinikums ausdrücklich auf die nach dem Hochschulgesetz nach wie vor bestehende Gesamtverantwortung der Universität hinweist. Eine Teilrechtsfähigkeit könnte daher allenfalls dann angenommen werden, wenn dem Fachbereich Medizin über die sonstigen Regelungen hinaus durch die speziellen Bestimmungen der Errichtungsverordnung eine vom übrigen Bereich der Universität losgelöste Finanzhoheit eingeräumt wäre. Dies ist bei aller Anerkennung des Umstands, dass die Errichtungsverordnung dem Fachbereich Medizin im Verhältnis zu den anderen Fachbereichen der Universität im Rahmen des Haushaltswesens eine Sonderstellung einräumt, jedoch nicht der Fall. Zwar stellt der Fachbereich Medizin nicht nur einen eigenen Wirtschaftsplan, sondern auch Grundsätze über die Verteilung und Verwendung ihm vom Land bereitgestellter Mittel für Forschung und Lehre auf und trifft darüber hinaus die erforderlichen Einzelfallentscheidungen über die Verteilung dieser Mittel. Im Hinblick auf die Mittelverwendung ist der Fachbereich Medizin jedoch nach der Errichtungsverordnung ausdrücklich an vom Rektorat aufgestellte Bewirtschaftungsgrundsätze und auch an die Festlegungen des Hochschulentwicklungsplans gebunden. Im Wege der Auslegung der die Rechte des Fachbereichs Medizin regelnden Bestimmungen der Errichtungsverordnung kann daher eine Finanzhoheit des Fachbereichs jedenfalls nicht in dem Sinne entnommen werden, dass daraus eine externe Teilrechtsfähigkeit zum Abschluss sich darauf beziehender Vereinbarungen mit universitätsexternen Dritten abzuleiten wäre.

Damit dürfte – insoweit – die Entscheidung des Verordnungsgebers, allein die Universität und das Universitätsklinikum als Partner der Kooperationsvereinbarung anzusehen, rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Unabhängig von einer möglichen Beteiligung des Fachbereichs Medizin am Abschluss der Kooperationsvereinbarung stellt sich jedoch die weitere Frage, ob – wie vom Verordnungsgeber vorgegeben – die Universität alleinige Vertragspartnerin des Universitätsklinikums ist oder aber zusätzlich auch das Land als Vertragspartner angesehen werden muss. Dies richtet sich in erster Linie danach, ob die Regelungsgegenstände der Vereinbarung ausschließlich dem Selbstverwaltungsbereich der Universität als Körperschaft oder – zumindest teilweise – auch dem Anstaltscharakter der Universität als Einrichtung des Landes zuzuordnen sind. Ohne an dieser Stelle auf alle denkbaren Vereinbarungsbestandteile ein-

gezeigten Schwerpunkts bzw. wesentlichen Inhalts – insoweit unteilbar – allein als öffentlich-rechtlich geprägt angesehen werden.

Damit steht im Ergebnis fest, dass es sich bei der Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Universitätsklinikum um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in Form eines Verwaltungsvertrags mit Koordinations- und subordinationsrechtlichen Bestandteilen handelt.

Zwar können die dafür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 54ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen mit Rücksicht auf die in § 2 dieses Gesetzes für Hochschulen getroffene Ausschlussregelung – auch mangels einer Regelung in der Errichtungsverordnung – hier nicht unmittelbar gelten. Es sind jedoch auch unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der genannten Ausschlussvorschrift keine Gründe ersichtlich, die eine entsprechende Anwendung der §§ 54ff. Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Kooperationsvereinbarung hindern, soll mit dieser doch gerade die Eigenständigkeit von Universität und Universitätsklinikum gestärkt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Kooperationsvereinbarung

Gemäß § 54 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Kooperationsvereinbarung zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Es kann dahinstehen, ob sich diese Vorschriften nur auf die Zulässigkeit des Vertrags als Handlungsform oder auch auf den möglichen Inhalt des Vertrags im Einzelfall bezieht. Findet nämlich die Inhaltskontrolle nicht über § 54 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz statt, erfolgt sie letztlich nach § 59 Verwaltungsverfahrensgesetz. Dies bedeutet jedenfalls im Ergebnis, dass die Kooperationsvereinbarung als Vertragsform zulässig sowie formell und materiell rechtmäßig sein muss.

Die Zulässigkeit der Kooperationsvereinbarung als Vertragsform ergibt sich bereits aus den vorstehenden Darlegungen. § 13 Satz 1 Errichtungsverordnung ermächtigt dabei nicht nur zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Universitätsklinikum, sondern normiert auch in bestimmtem Umfang für beide Hoheitsträger einen Kontrahierungszwang.

Formelle Rechtmäßigkeit

In formeller Hinsicht muss die Kooperationsvereinbarung den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften entsprechen.

Die Errichtungsverordnung bezeichnet ausdrücklich lediglich Universität und Universitätsklinikum als Vertragspartner; deren Zusammenwirken soll geregelt werden. Da der Fachbereich Medizin trotz der rechtlichen Verselbständigung des Universitätsklinikums integraler Bestandteil der Universität bleibt, werden seine Belange durch die Universität mit geregelt. Nur hochschulintern hat das Dekanat des Fachbereichs Medizin die Möglichkeit, zur Kooperationsvereinbarung eine Stellungnahme abzugeben, die nach der Errichtungsverordnung der Zustimmung des Fachbereichsrats unterliegt.

Bedenken gegen die so festgelegten Zuständigkeiten bestehen zunächst deshalb, weil dem Zusammenspiel zwischen dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs zwischen Forschung, Lehre und Krankenversorgung mindestens ebenso große Bedeutung zukommt wie der Abstimmung zwischen

CHRISTIAN LEGGEWIE, THOMAS DREPPER, THORSTEN EGGERT, WERNER HUMMEL, MARTINA POHL, FRANK ROSENAU und KARL-ERICH JAEGER Molekulare Enzymtechnologie – Vom Gen zum industriellen Biokatalysator.....	501
JÖRG PIETRUSZKA, ANJA C. M. RIECHE, NIKLAS SCHÖNE und THORSTEN WILHELM Naturstoffchemie – Ein herausforderndes Puzzlespiel.....	519
Institute an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
Institut für umweltmedizinische Forschung	
JEAN KRUTMANN Das Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH	535
Institute in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
Düsseldorfer Institut für Dienstleistungs-Management	
WINFRIED HAMEL Das Düsseldorfer Institut für Dienstleistungs-Management – Eine virtuelle Forschungseinrichtung	561
Institut für Internationale Kommunikation	
CHRISTINE SCHWARZER und MATTHIAS JUNG Universitätsnah wirtschaften – Das Institut für Internationale Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.	573
Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
Universitäts- und Landesbibliothek	
IRMGARD SIEBERT und CAROLA SPIES Aufbruch in die Zukunft – Der 94. Deutsche Bibliothekartag in Düsseldorf	589
Universitätsrechenzentrum	
STEPHAN OLBRICH, NILS JENSEN und GABRIEL GAUS EVITA – Effiziente Methoden zur Visualisierung in tele-immersiven Anwendungen.....	607

Fachbereich Medizin in Forschung und Lehre zu dienen und die Universität in der Wahrnehmung ihrer sich nach dem Hochschulgesetz richtenden Aufgaben zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität die Ihnen durch das Grund- und Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Im Vordergrund der Beziehungen zwischen Universität und Universitätsklinikum steht daher der Ausgleich von Leistungen und Aufwendungen bezogen auf Aufgaben der Universität und ihres Fachbereichs Medizin, die nach dem Hochschulgesetz grundsätzlich in öffentlich-rechtlicher Weise zu erledigen sind. Damit können kraft Sachzusammenhangs die sich darauf beziehenden finanziellen Ausleichsverpflichtungen auch nur nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen beurteilt werden. Dass das Universitätsklinikum im Rahmen seiner dienenden Funktion Aufgaben der Krankenversorgung originär wahrnimmt und auf diesem Gebiet in beachtlicher Weise privatrechtlich handelt, ändert an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der hier zu beurteilenden Leistungs- und Ausgleichsverpflichtungen nichts.

Soweit Gegenstand der Kooperationsvereinbarung das Zusammenwirken der beiden Verwaltungen von Universität und Universitätsklinikum ist, geht es einerseits darum, im Wege einer Aufgabenabgrenzung zur Vermeidung von Doppelarbeit zu regeln, welche Verwaltung welche Aufgaben für den Fachbereich Medizin, aber auch für die zentralen Organe der Universität wahrnimmt. Andererseits bedarf es aber auch deswegen der Aufnahme von Bestimmungen in der Kooperationsvereinbarung, um verbindlich zu regeln, wie die Verwaltung des Universitätsklinikums die ihr nach der Errichtungsverordnung zugewiesenen Verwaltungsaufgaben – und hier insbesondere die Personal- und Wirtschaftsaufgabenheiten des Fachbereichs Medizin – wahrnehmen soll. Bei diesen für die Universität und den Fachbereich zu leistenden Auftragsangelegenheiten handelt es sich zumindest im Hinblick auf die Verwaltung des wissenschaftlichen Personals um staatliche Angelegenheiten im Sinne des Hochschulgesetzes, bei denen die Universität der Fach- und Dienstaufsicht des Landes untersteht. Dies bedingt, dass insoweit jedenfalls der Rektor der Universität auf der Grundlage einer denkbaren Regelung in der Kooperationsvereinbarung auch im Einzelfall dem Universitätsklinikum Weisungen erteilen können muss, um eine in seine oder in die Zuständigkeit des Rektors fallende Aufgabe wahrnehmen oder aber einer etwaigen fachaufsichtrechtlichen Maßnahme des Wissenschaftsministeriums vorbeugen oder entsprechen zu können. Die dargelegten Zuständigkeitsabgrenzungen und -vereinbarungen sowie Regelungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Wege der Auftragsverwaltung – einschließlich der damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Gegebenheiten – sind daher ohne jeden Zweifel ebenfalls dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Neben den dargelegten Regelungsgegenständen können Universität und Universitätsklinikum der Kooperationsvereinbarung, wie ausgeführt, zwar auch weitere Regelungsbestandteile zugrunde legen. Soweit davon Rechte und Pflichten der Vertragspartner betroffen sind, die – ausnahmsweise – privatrechtlichen Charakter haben, ändert dies jedoch nichts daran, dass alle Vertragsgegenstände aufgrund des Anliegens der Kooperationsvereinbarung, auf der Grundlage des Hochschulgesetzes und der Errichtungsverordnung das Zusammenwirken von Universität und Universitätsklinikum umfassend zu regeln, in einem engen inneren Zusammenhang miteinander stehen. Von ihrem Gesamtcharakter her kann daher die Kooperationsvereinbarung nur einheitlich betrachtet und aufgrund des auf-

einander abschließen können. Daher ist es auch nicht von entscheidender Bedeutung, dass § 13 Errichtungsverordnung als Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung eine Norm ist, die ausschließlich in dieser Funktion Universität und Universitätsklinikum als Hoheitsträger zum Vertragsabschluss verpflichtet.

Entscheidend ist vielmehr, ob der Gegenstand der Kooperationsvereinbarung, genauer ihr Vertragsinhalt, dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die angestrebten Rechtsfolgen in den Blick zu nehmen und die Frage zu klären, ob die einzelnen Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert, aufgehoben oder für die Vertragspartner konkretisiert bzw. bindend festgestellt werden sollen. Darüber hinaus ist auch auf den durch die Kooperationsvereinbarung verfolgten Zweck und ihren Gesamtcharakter abzustellen. Sind einzelne Rechte und Pflichten der Vereinbarung dem Privatrecht, andere hingegen dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wird man darauf abstellen müssen, auf welchem Rechtsgebiet der Schwerpunkt der vertraglichen Regelungen liegt, welcher Teil mithin die Kooperationsvereinbarung maßgeblich prägt. Dabei ist zugrunde zu legen, welches die inhaltlich wichtigsten Regelungen der Vereinbarung sind.

Gemessen an diesen Kriterien lässt sich zur Rechtsnatur der Kooperationsvereinbarung Folgendes feststellen:

In der Errichtungsverordnung werden einige Regelungsgegenstände der Kooperationsvereinbarung explizit benannt, woraus geschlossen werden kann, dass diesen Regelungen eine herausgehobene Bedeutung zukommen soll. So sollen danach in der Kooperationsvereinbarung Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum und in diesem Zusammenhang insbesondere Bestimmungen über die Erfüllung der in der Errichtungsverordnung genannten Ziele, über das Zusammenwirken der Verwaltungen beider Hoheitsträger sowie über den Ausgleich der Aufwendungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung festgelegt werden. Darüber hinaus überantwortet die Errichtungsverordnung der Kooperationsvereinbarung zu regeln, dass und auf welche Weise das Universitätsklinikum die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wertschöpfungsverwaltung wahrnehmen soll. Damit hat der Verordnungsgeber die wichtigsten Inhalte der Kooperationsvereinbarung selbst vorgegeben, nämlich den komplexen – auch und gerade finanziellen – Leistungsaustausch und Aufwendungsausgleich zwischen Universität, Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum und die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch die beiden Hoheitsträger. Unabhängig davon, dass die Vertragspartner die Möglichkeit haben, in der Kooperationsvereinbarung auch darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, dürften die genannten Regelungsgegenstände damit einen eindeutigen Vertragsschwerpunkt bilden und demzufolge für die Kooperationsvereinbarung prägend sein. Es kommt daher maßgeblich darauf an, die Rechtsnatur dieser Vertragsbestandteile zu bestimmen.

Da die in der Kooperationsvereinbarung zu regelnden Pflichten zum Ausgleich der Leistungen und Aufwendungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung einschließlich der dafür erforderlichen Transparenz- oder Trennungstechnung für sich gesehen durchaus als neutral angesehen werden können, weil es – isoliert betrachtet – vor allem um indifferente wechselseitige „Zahlungsverpflichtungen“ geht, muss auf den Zweck zurückgegriffen werden, der mit diesen Leistungs- und Ausgleichsverpflichtungen verfolgt werden soll. Dabei steht im Vordergrund die Verpflichtung des Universitätsklinikums, dem

ULF PALLME KÖNIG

Die rechtliche Einordnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Universitätsklinikum nach nordrhein-westfälischem Recht¹

Neuordnung der Hochschulmedizin in Nordrhein-Westfalen

Auf Grund von Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Kultusministerkonferenz hat vor wenigen Jahren auch das Land Nordrhein-Westfalen strukturelle Veränderungen in der Hochschulmedizin vollzogen. Anlass dafür waren und sind massive Veränderungen der Krankenhausesfinanzierung bis hin zur Einführung eines Systems diagnostischer Fallpauschalen und der vor allem auch dadurch auf die Universitätsklinik erzielte Druck, ihr Leistungsangebot entsprechend auszurichten und eine umfassende betriebliche Kostensteuerung zu entwickeln. Zudem sollte und soll unter Herstellung einer größeren Transparenz der Kosten für die Krankenversorgung einerseits und für Forschung und Lehre andererseits erreicht werden, dass die Landeszuschüsse für Forschung und Lehre und die von den Krankenkostenträgern bereitgestellten Mittel zweckentsprechend verwendet und nicht – wie vielfach behauptet – zur (wechselseitigen) Subventionierung missbraucht werden.

Gesetzliche Grundlagen

Vor diesem Hintergrund wurden die bisherigen rechtlich unselbständigen sechs Medizinischen Einrichtungen der Universitäten auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 1. Januar 2001 durch inhaltsgleiche Errichtungsverordnungen in Universitätsklinikum als Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Dienstherrenfähigkeit umgewandelt. Damit wollten Gesetz- und Verordnungsgeber die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Universitätsklinikum unternehmerischer geführt werden und sich dem Wettbewerb im Krankenhauswesen stellen können. Die dem Aufgabenbereich der Medizinischen Einrichtungen zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes und der Universitäten gingen dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universitätsklinikum über. Die Organisationsstrukturen und Entscheidungsverfahren innerhalb der Universitätsklinikum wurden durch im Wesentlichen gleich lautende Satzungen geregelt, die vom Wissenschaftsministerium für die jeweiligen Universitätsklinikum auf der Grundlage der Errichtungsverordnung erlassen worden sind.

Zugleich mit der auf das Hochschulgesetz gestützten Errichtungsverordnung machte das Land von einer weiteren Ermächtigung des Gesetzes Gebrauch und passte in derselben

¹ Es handelt sich um einen Vortrag, den der Verfasser aus Anlass der Verleihung der Honorarprofessur der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf am 1. Juli 2005 gehalten hat.

Verordnung auch die Organisation des Fachbereichs Medizin und das für ihn geltende Haushaltswesen der rechtlichen Vorsehstandsbindung der Medizinischen Einrichtungen an.

Sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben als auch in organisatorischer Hinsicht sehen Hochschulgesetz, Errichtungsverordnung und Satzung zwischen dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum in vielfältiger Hinsicht personelle Verzahnungen sowie Koordinations- und Kooperationspflichten vor. Damit wird ein vom Bundesverfassungsgericht geforderter angemessener Ausgleich zwischen dem durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1, 20 Absatz 1 Grundgesetz bestimmten Interesse der Universitätsklinik an bestmöglicher Krankenversorgung und der an Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz orientierten Freiheit medizinischer Forschung und Lehre und der akademischen Selbstverwaltung der Universität gewährleistet. Indem die Errichtungsverordnung regelt, dass das Universitätsklinikum dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre dient und ihm allein im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen eine originäre Aufgabenstellung zuweist, wird deutlich, dass das Primat der Universität und ihrer Hochschullehrer für Forschung und Lehre unangestastet bleiben soll.

Auch wenn im Zuge der Gesamtnachfolge der Fachbereich Medizin seinen institutionellen Unterbau verloren hat und die Verwaltung der ehemaligen Medizinischen Einrichtungen und mit ihr deren gesamtes – im Übrigen auch vorklinisches – nichtwissenschaftliches Personal auf das Universitätsklinikum übergegangen ist, stehen die Hochschullehrer und mit ihnen auch das weitere wissenschaftliche Personal status- bzw. beschäftigungsrechtlich weiterhin im Dienste des Landes und damit der Universität. Auf diese Weise sind diese wissenschaftlich Beschäftigten lediglich hinsichtlich der Krankenversorgung – und insoweit gegebenenfalls vom Vorstand weisungsbhängig –, nicht aber bezüglich ihrer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit in die hierarchische Organisation des Universitätsklinikums eingebunden.

Umsetzung eines Kooperationsmodells

Damit hat sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Vorsehstandsbindung der Universitätsklinik für ein Kooperationsmodell entschieden, das – anders als das Integrationsmodell – keine einheitliche Entscheidungsstruktur für Forschung, Lehre und Krankenversorgung mit integrierten Gremien, sondern eine Separierung der Organisations- und Aufgabenbereiche des Universitätsklinikums und des Fachbereichs Medizin mit wechselseitigen Erstattungs- und Ausgleichspflichten vorsieht. Zugleich stellt dieses Modell eine Kommunikation und Kooperation zwischen den Entscheidungsgremien über personelle Verflechtungen und sonstige Instrumente des Zusammenwirkens sicher. Auf diese Weise erfüllt der funktionale Bezug des Universitätsklinikums zur Universität grundlegende Anforderungen dergestalt, dass das Universitätsklinikum trotz seiner Vorsehstandsbindung nach wie vor als Einrichtung der Universität angesehen werden kann, obwohl die Universität formal weder Anstaltsträger mit den sich daran zum Beispiel knüpfenden Aufsichtsbefugnissen ist noch die – auch weiterhin dem Land obliegende – Gewährsträgerschaft innehat.

Eine weitere wesentliche organisatorische Vorkehrung zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit findet sich in der durch die Errichtungsverordnung zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung des Universitätsklinikums, eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammenzuarbeiten und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Hochschulgesetz zu unterstützen. Die maßgebliche Rechtsgrundlage zum Abschluss einer solchen Vereinbarung findet sich in § 13 Satz 1 Errichtungsverordnung. Für sie hat bereits der Gesetzgeber selbst die Weichen gestellt, indem er im Hochschulgesetz dem Verordnungsgeber die Verpflichtung übertragen hat, die „Grundzüge des Zusammenwirkens“ zwischen der Universität und ihrem Universitätsklinikum zu regeln. Damit ist unter anderem die Erkenntnis verbunden, dass die in der Errichtungsverordnung und in der Satzung grundsätzlich geordneten Kooperationselemente wie Beratung, Anhörung, Benehmen und Einvernehmen immer nur Einzelentscheidungen betreffen können, vertragliche Regelungen hingegen am ehesten geeignet sind, erforderlichenfalls die unterschiedlichen Interessen von Universitätsklinikum und Universität durch eine differenzierte, den besonderen Verhältnissen angepasste Regelung von Kooperationspflichten auf den Entscheidungsebenen zu einem optimalen Ausgleich zu bringen.

So gesehen stellt sich die Kooperationsvereinbarung als ein das Kooperationsmodell kennzeichnendes Instrument eigener Art dar, weil nur sie in der Lage ist, vor dem Hintergrund unterschiedlich gewachsener Fächer-, Verwaltungs- und Infrastrukturen sowie finanzieller Gegebenheiten standortspezifische, flexible Regelungen zu ermöglichen.

Auf dieser Grundlage soll im Folgenden die Rechtsnatur der Kooperationsvereinbarung mit ihren komplexen Regelungsmaterien geklärt werden. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sich die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung und die Folgen möglicher Rechtsfehler richten und welche Vorschriften für die Abwicklung der Vereinbarung maßgeblich sind.

Die Rechtsnatur der Kooperationsvereinbarung

Auch wenn die Errichtungsverordnung den Begriff der Kooperationsvereinbarung und nicht explizit den des Vertrags in den Blick nimmt, kann kein Zweifel daran bestehen, dass mit der Vereinbarung nicht lediglich unverbindliche informelle Absprachen getroffen werden sollen. Vielmehr ist aus den hier nicht weiter zu vertiefenden Gesamtumständen zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber die Kooperationsvereinbarung als einen Vertrag ansehen will, auf den der Rechtsbindungswille von Universität und Universitätsklinikum gerichtet sein soll. Maßgeblich für die Annahme einer vertraglichen Regelung ist vor allem, dass mit der Vereinbarung unterhalb der Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsebene die Wissenschaftsfreiheit und Krankenversorgung gleichermaßen gewährleistet, mithin die grundrechtliche Sicherung dieser beiden Belange institutionalisiert werden soll.

Welches Recht auf die Kooperationsvereinbarung als Vertrag anwendbar ist, bestimmt sich danach, ob sie auf dem Gebiet des öffentlichen oder dem des privaten Rechts geschlossen wird.

Dass mit dem Universitätsklinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts und der Universität als Körperschaft und zugleich staatlicher Einrichtung zwei öffentlich-rechtliche Verwaltungsträger den Vertrag schließen, ist für die hier zu klärende Frage irrelevant, weil dies nicht ausschließt, dass die beiden Hoheitsträger auch einen privatrechtlichen Vertrag mit-